

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund

des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

vom 18. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 06. Dezember 2017 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang „Mobile Computing im Praxisverbund“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO) | 2 |
| § 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)..... | 2 |
| § 3 Regelstudienzeit, Studenumfang (zu § 5 RPO) | 2 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO) | 2 |
| § 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO) | 3 |
| § 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO) | 3 |
| § 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)..... | 4 |
| § 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)..... | 4 |
| § 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO) | 4 |
| § 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)..... | 4 |
| § 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO) | 4 |
| § 12 Inkrafttreten..... | 5 |

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Mobile Computing im Praxisverbund“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Mobile Computing im Praxisverbund sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.

(4) Parallel zum Studium absolvieren Studierende im Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund in der vorlesungsfreien Zeit ihre Praxisphasen bei dem entsprechenden Verbundpartner. Näheres dazu regelt der Kooperationsvertrag.

(5) Im Studiengang Mobile Computing entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem Informatik Studiengang oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); hiervon müssen mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich der Softwareentwicklung erworben sein.

2. Sofern kein Bachelorabschluss wie in Nr. 1 beschrieben vorliegt, kann die Zulassung zum Masterstudium Mobile Computing im Praxisverbund vom Bestehen eines Auswahlgesprächs abhängig gemacht werden. Über die einzuladenden Studienbewerber und

Studienbewerberinnen entscheidet der Prüfungsausschuss wie in §§ 7, 8 RPO geregelt. Den Ablauf des Auswahlgesprächs regelt der Anhang A.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein gültiges Vertragsverhältnis mit einem Verbundpartner, mit dem die Hochschule Worms einen Kooperationsvertrag unterhält, nachweisen. Beispielsweise einen Arbeits-, Praktikanten- Volontärs- oder Fördervertrag. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktezahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 1 als Zugangsvoraussetzung erreichen können, werden zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Umfang von 30 Leistungspunkten erbringen. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss. Die Leistungen werden im Umfang von 30 Leistungspunkten auf das Bachelorstudium angerechnet.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, zugleich als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

(1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben.

(2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Anmeldung ist verbindlich.

(4) Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO besteht in allen Modulen des Wahlpflichtbereiches Fortsetzungspflicht. Sofern im Wahlpflichtbereich die erforderliche Leistungspunktezahl gemäß Absatz 2 erbracht wurde, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Wahlpflichtbereich nicht mehr auf den Prüfungsanspruch der Masterprüfung aus.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen. Das Studium wird in der vorlesungsfreien Zeit von der Tätigkeit bei einem Verbundpartner begleitet.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Das geeignete Mobilitätsfenster erstreckt sich im Masterstudium „Mobile Computing im Praxisverbund“ über die gesamte Studiendauer.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums Mobile Computing im Praxisverbund gemäß Anhang B erreicht hat.

(3) Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(5) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierenden soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von einem Drittel (10 Leistungspunkten) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

(3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

(2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahlgemäß § 6 Abs. 2 entsprechen oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Leistungspunktezahlgewisschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 2 entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mobile Computing im Praxisverbund“ des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 18. Dezember 2017

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Bernd Ruhland

Anhang A: Auswahlgespräch gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG

1. In einem Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten Dauer gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. In dem Auswahlgespräch wird auch überprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hinreichende Motivation für das Studium mitbringt; zudem wird mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und ihre oder seine Erwartungen gesprochen. Beurteilungskriterien sind: Fundierte Kenntnisse in Modellierung, Programmierung und allgemein methodischem Vorgehen.

2. Der Termin des Auswahlgespräches wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber rechtzeitig vor dem Auswahlgespräch per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt das Auswahlgespräch als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen zu einem neuen Termin geladen.

3. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 RPO oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss beurteilen die Prüfenden unter Anhörung der oder des Beisitzenden das Auswahlgespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei dem Auswahlgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Auswahlgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Beantragung auf Zulassung zum Auswahlgespräch nicht widersprechen. § 12 Abs. 3 und 5 RPO gilt entsprechend.

5. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden, wenn es nicht bestanden wurde.

7. Für das Auswahlgespräch gelten die §§ 3 Abs. 3, 23 Abs. 4, 5 und 28 RPO entsprechend.

Anhang B: Curriculum Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund

| Modulbezeichnung | Status | Lehrveranstaltungen | Semester | Prüfung | Prüfungsform (Dauer) | Gesamt | | Regelsemester LP (SWS) | | |
|---|--------|-------------------------|----------|---------|---|----------------------------|-----------|---------------------------|--------------------|-----------|
| | | | | | | LP | SWS | 1. | 2. | 3. |
| Mobile Application Development | P | V (2 SWS) + P (2 SWS) | 1 | PL | Projektarbeit | 6 | 4 | 6 (4) | | |
| Mobile Usability | P | V (2 SWS) + P (2 SWS) | 1 | PL | Mündliche Prüfung (20 Min.) | 6 | 4 | 6 (4) | | |
| Mobile Security | P | V (2 SWS) + P (2 SWS) | 1 | PL | Schriftliche Prüfung (90 Min.) | 6 | 4 | 6 (4) | | |
| Mobile Business | P | V (2 SWS) + Ü (2 SWS) | 1 | PL | Projektarbeit** | 6 | 4 | 6 (4) | | |
| Projekt Systementwicklung | P | P (8 SWS) | 1+2 | PL | Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung | 12 | 8 | 6 (4) | 6 (4) | |
| Mobile Application Platforms | P | V (2 SWS) + P (2 SWS) | 2 | PL | Projektarbeit** | 6 | 4 | | 6 (4) | |
| Mobile Visual Computing | P | V (2 SWS) + P (2 SWS) | 2 | PL | Mündliche Prüfung (30 Min.) | 6 | 4 | | 6 (4) | |
| Wissenschaftliches Arbeiten | P | S (2 SWS) | 2 | SL | Schriftliche Prüfung (60 Min.) | 3 | 2 | | 3 (2) | |
| Seminar | P | S (2 SWS) | 2 | PL* | Seminararbeit | 3 | 2 | | 3 (2) | |
| Wahlpflichtmodul | WP | V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS) | 2 | PL | Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit*** | 6 | 4 | | 6 (4) | |
| Masterarbeit - Anfertigung der Masterarbeit - Abschlusskolloquium | P | | 3 | PL | | 30 (mit 20) (mit 10) | | | | 30 |
| Gesamtsumme | | | | | | 90 | 40 | 30 (20) | 30 (20) | 30 |

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Das Thema der Projektarbeit wird mit dem Verbundpartner abgestimmt und das Projekt im Praxisbetrieb erarbeitet. Die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt der Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Hochschule.

*** Die Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben